

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



13. SONDERNUMMER

Studienjahr 2013/14

Ausgegeben am 18. 12. 2013

12.c Stück

Gründungserklärung für die überfakultäre

Akademie für Neue Medien und Wissenstransfer

gem § 19 Organisationsplan

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1



I. Einleitung

§ 1 Gründungskontext

Die Akademie schafft einen institutionellen Rahmen für Personen, die sich mit der Erforschung, der Entwicklung, der Herstellung und dem Einsatz von Informations- und Kommunikationsmedien in Forschung, Studium und Weiterbildung befassen.

Die Akademie verfolgt darüber hinaus den Zweck, Personen, die in Lehre und Forschung im Bereich Neue Medien und Wissenstransfer besondere Leistungen erbracht haben, durch die Aufnahme in die Akademie auszuzeichnen und andere Personen zu solchen Leistungen zu motivieren.

§ 2 Kooperationen innerhalb der Universität Graz

Die Akademie nimmt eine Vernetzungs- und Transferfunktion innerhalb der Universität Graz ein.

II. Ziele

§ 3 Forschung und Lehre

Die Akademie verwirklicht ihre Ziele vornehmlich durch

- (1) die Schaffung eines gemeinsamen Entwicklungs-, Praxis-, und Erprobungsfeldes, das dem hohen Anspruch der Verzahnung von Forschung und Lehre gerecht wird;
- (2) die Stärkung von fachspezifischen Entwicklungsgruppen durch entsprechende Innovationsbestrebungen;
- (3) die Etablierung von Handlungsfeldern (z.B. in Form von Konzepten und Modellen), die auf der Verzahnung von Forschung und Lehre basieren.

§ 4 Gesellschaftliche Zielsetzungen

Die Akademie stützt die strategische Ausrichtung der Universität Graz als "Lebenspartnerin Universität Graz".

§ 5 Kooperationen

Die Akademie unterstützt den Aufbau und die Pflege internationaler Verbindungen.



§ 6 Verwaltung/Service/Support

Die Akademie etabliert Handlungsfelder (z.B. in Form von Produkten und Dienstleistungen), die auf der Verzahnung von Forschung und Lehre basieren.

III. Rechtlicher & organisatorischer Rahmen

Die Akademie unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.

§ 7 Rechtsform und institutionelle Zuordnung

Gemäß § 19 Organisationsplan der Universität Graz handelt es sich bei der Akademie für Neue Medien und Wissenstransfer um ein überfakultäres Zentrum. Die Akademie untersteht dem Vizerektor für Studium und Lehre als zuständigem Mitglied des Rektorats. Die Akademie wird durch einen bevollmächtigten Leiter repräsentiert.

§ 8 Leitung und Stellvertretung

Dem Leiter der Akademie obliegen die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leitung des Zentrums, der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat innerhalb von sechs Monaten ab dem auf die Veröffentlichung der gegenständlichen Gründungserklärung im Mitteilungsblatt folgenden Tag sowie die Außenvertretung. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen und auf Rechnung der Universität Graz erteilt die Rektorin dem Leiter und ggf. dem Stellvertreter/der Stellvertreterin des Zentrums eine Bevollmächtigung gem § 28 UG iVm der Bevollmächtigungsrichtlinie der Universität Graz.

Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Leiters der Akademie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Dieser/Diese vertritt im Falle der längerfristigen Verhinderung des Leiters das Zentrum bis zur Bestellung eines interimistischen oder neuen Leiters/einer interimistischen oder neuen Leiterin.

§ 9 Zuordnung von Personal

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Akademie, die kooperierenden Einheiten innerhalb der Universität Graz angehören, verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung, Lehre und Verwaltung den jeweiligen akademische Einheiten der Universität Graz zugeordnet und den jeweiligen Leitern/Leiterinnen der akademischen Einheiten bzw. Organisationseinheiten gegenüber weisungsgebunden. Die Erbringung von Leistungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern aus kooperierenden Einheiten an der Akademie setzt eine Vereinbarung zwischen dem/der



Dienstvorgesetzten an der akademischen Einheit, dem Leiter der Akademie und dem/der betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterin voraus. In dieser Vereinbarung ist der prozentuelle Anteil der Arbeitszeit festzulegen, der für Tätigkeiten am Zentrum gewidmet ist. Eine Regelung für die organisatorische Zuordnung der Leistungen ist zu treffen.

§ 10 Beirat

Der Beirat der Akademie setzt sich wie folgt zusammen: der Vizerektor für Studium und Lehre, die StudiendekanInnen aller Fakultäten oder von den StudiendekanInnen beauftragte FakultätssprecherInnen, die VertreterInnen von zentralen und dezentralen Service-Einrichtungen, der Zentrumsleiter und sein/seine StellvertreterIn. Das Rektorat behält sich die Möglichkeit vor, vier weitere Personen in den Beirat zu entsenden.

Der Vizerektor für Studium und Lehre ist Vorsitzender des Beirats, seine Stellvertretung ist der Zentrumsleiter.

Der Beirat

- (1) lädt zur Mitgliederversammlung ein
- (2) richtet Arbeitsbereiche ein
- (3) berichtet in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit
- (4) entscheidet über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse gemäß § 11 dieser Gründungserklärung/Satzung und gibt sie den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt
- (5) führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
- (6) ist für strategische Fragen zuständig
- (7) steht dem Zentrumsleiter beratend zur Seite

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden; diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Seine Beschlüsse fasst der Beirat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 11 Mitgliedschaft

Mitglieder der Akademie können sein

- (1) Personen (Einzelmitglieder), die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität Graz stehen und sich durch besondere Leistungen im Bereich Neue Medien und Wissenstransfer ausgezeichnet haben – ordentliche Mitglieder



- (2) Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität Graz stehen und sich durch besondere Leistungen im Bereich Neue Medien und Wissenstransfer ausgezeichnet haben – außerordentliche Mitglieder
- (3) juristische Personen (korporative Mitglieder), die sich im Bereich Neue Medien und Wissenstransfer verdient gemacht haben – fördernde Mitglieder

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Beirat auf deren schriftlichen Antrag. Die vom Beirat vorgeschlagenen Neuaufnahmen werden in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Entscheidung des Beirats bezüglich einer Neuaufnahme kann innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe von den ordentlichen Mitgliedern mit schriftlich begründeter Stellungnahme angefochten werden. In diesem Fall hat der Beirat das vorgeschlagene Mitglied sowie die Person, die den Vorschlag angefochten hat, anzuhören und über die Aufnahme oder Nichtaufnahme endgültig zu entscheiden.

Die offizielle Aufnahme erfolgt durch den Vizerektor für Studium und Lehre im Wege des Zentrumsleiters.

Die Mitgliedschaft in der Akademie endet

- (1) durch Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Beirat und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig;
- (2) im Fall ordentlicher Mitglieder durch Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Universität Graz bzw. durch Pensionierung;
- (3) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Beirates ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Akademie schädigt;
- (4) durch Tod.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Bevor der Beirat über den Antrag beschließt, ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Auch den Mitgliedern ist die Entscheidung in geeigneter Form bekannt zu geben.

Die Entscheidung des Beirats bezüglich eines Ausschlusses kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des Beiratsbeschlusses angefochten werden; in diesem Fall kann die Mitgliederversammlung den Beiratsbeschluss aufheben.

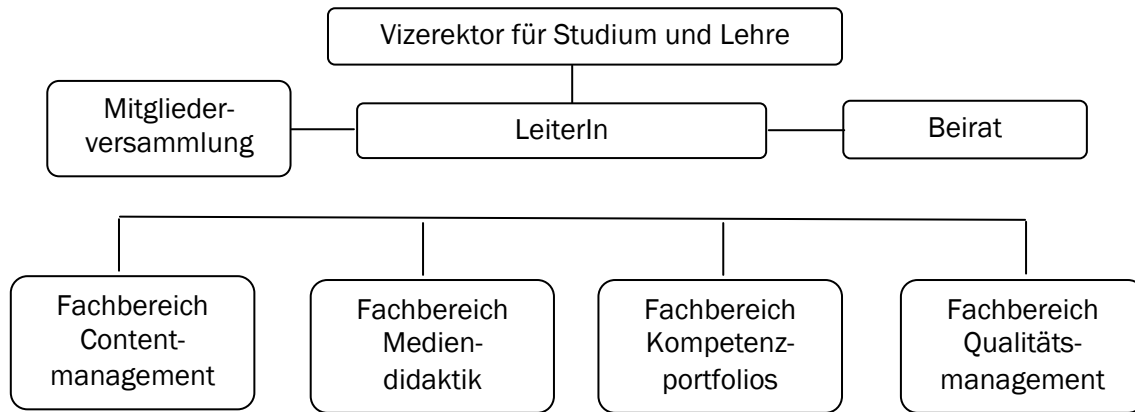
§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder.



- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Zahl der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Im Falle der Beschlussfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden; diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Außerhalb der Mitgliederversammlung ist eine Beschlussfassung durch schriftliche Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Zu einer Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
- (4) Änderungen der Gründungserklärung/Statuten bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit sowie der Zustimmung des Rektorats.
- (5) Der Beirat lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) den Jahresbericht des Beirats und der bevollmächtigten Leiterin/des bevollmächtigten Leiters entgegenzunehmen,
 - b) die Arbeitspläne zu beschließen,
 - c) die Beschlussfassung der Gründungserklärung/Statuten.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern zugesandt werden muss. Gehen innerhalb von zehn Tagen nach dem Versand des Protokolls keine schriftlichen Änderungswünsche oder Beanstandungen beim Beirat ein, so gilt das Protokoll als genehmigt. Änderungsvorschläge werden zur Abstimmung vorgelegt.

§ 13 Organigrammdarstellung



§ 14 Ersteinrichtung, Erstausrüstung und Adaptierungen

Die Akademie ist berechtigt und verpflichtet, die universitäre Infrastruktur wie Personalressort, Rechnungswesen, Universitätsbibliothekssystem und allgemeine Verwaltungsabteilungen (Gebäude und Technik, Uni IT) zu nutzen.

Die Unterbringung der Akademie erfolgt in den Büroräumlichkeiten in der Liebiggasse 9/2. Stock. Weitere Unterstützungen sind in der Zielvereinbarung mit dem Rektorat festzuhalten.

§ 15 Budgetäre Bedeckung

Die finanziellen Leistungen sowie auch die Zurverfügungstellung von Ressourcen an die Akademie sind im Rahmen der Zielvereinbarung zwischen dem Zentrumsleiter und dem Rektorat zu vereinbaren und für die Laufzeit der Zielvereinbarung zu begrenzen.

Der Leiter der Akademie hat bereits im Falle einer drohenden budgetären Unterdeckung dem Rektorat unverzüglich ein Sanierungskonzept über die Art und Weise inklusive Zeitraum der Abdeckung vorzulegen.

§ 16 Berichtslegung

Der Leiter der Akademie ist zur jährlichen Berichtslegung an den Vize rektor für Studium und Lehre entsprechend den Berichtsspezifikationen in den Zielvereinbarungen verpflichtet.



§ 17 Qualitätsmanagement / Evaluierung

Die Akademie unterliegt in vollem Umfang dem Qualitätsmanagement der Universität Graz. Die erste Evaluierung der Akademie fand zu Beginn des Jahres 2011 statt. Die weiteren Evaluierungen finden in Entsprechung des Satzungsteiles Evaluierung statt. Die Ergebnisse der Evaluierung werden in einem Umsetzungsworkshop zwischen dem Leiter, ggf. involvierten Fakultätsleitungen und der Universitätsleitung diskutiert. Im Rahmen des Umsetzungsworkshops sind Maßnahmen bzw. Konsequenzen zu beschließen, die Eingang in die Zielvereinbarung finden. Nach Abschluss der Evaluierung ist die Akademie in die Entwicklungsplanung aufzunehmen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Gründungserklärung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.